

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 30/13 B

L 6 SB 5619/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 SB 2422/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y und O t h m e r sowie den ehrenamtlichen Richter M a i e r und die ehrenamtliche Richterin L e i ß n e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 2013 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Bei dem Kläger wurde mit Bescheid des beklagten Landes vom 15.9.1999 für die Zeit ab 24.6.1999 ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 und mit Teilabhilfebescheid vom 18.1.2000 von 40 festgestellt. Auf den Antrag des Klägers vom 5.12.2001 erfolgte eine GdB-Feststellung von 50 ab 5.12.2001 (*Bescheid vom 11.2.2002*). Ein Überprüfungsantrag, der auf die Feststellung eines GdB von 50 ab 1.1.2000 abzielte, wurde von dem inzwischen zuständigen Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Bescheid vom 9.5.2007 abgelehnt. Am 23.1.2008 stellte der Kläger einen erneuten Überprüfungsantrag. Nachdem er keine Begründung eingereicht hatte, versagte das Landratsamt mit Bescheid vom 14.8.2008 eine Rücknahme des Bescheides vom 11.2.2002 unter Berufung auf § 66 SGB I. Dagegen legte der Kläger mit der Begründung Widerspruch ein, § 66 SGB I sei im Schwerbehindertenrecht (SchwbR) nicht anwendbar. Mit einem weiteren Schreiben begründete er seinen Überprüfungsantrag, den er nunmehr auch auf den Bescheid vom 18.1.2000 bezog. Mit Widerspruchsbescheid vom 7.4.2009 wies der Beklagte den Widerspruch zurück und stellte fest, dass dem Antrag vom 23.1.2008 auf Erteilung eines Rücknahmebescheides nach § 44 SGB X für die Zeit ab 16.11.2000 nicht entsprochen werden könne und Kosten des Vorverfahrens nicht erstattet würden. Zunächst sei die beantragte Rücknahme zu Recht wegen mangelnder Mitwirkung versagt worden. Eine Rücknahme sei auch deshalb nicht möglich, weil der Kläger keine neuen rechtserheblichen Tatsachen oder Gesichtspunkte vorgebracht habe. Es werde daher an der Bindung der Bescheide vom 18.1.2000, 11.2.2002 und 9.5.2007 festgehalten.
- 2 Daraufhin hat der Kläger beim Sozialgericht Freiburg (SG) zwei Klagen erhoben. Zum einen hat er den Bescheid vom 14.8.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.4.2009 angefochten, weil § 66 SGB I im SchwbR nicht anwendbar sei. Dementsprechend hätte dem Widerspruch insoweit abgeholfen und die Kosten nach § 63 SGB X getragen werden müssen. Zum anderen hat der Kläger die Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 7.4.2009 begehrt, soweit dieser eine Entscheidung nach § 44 SGB X enthalte, und beantragt, den Beklagten zur ordnungsgemäßen Bescheidung seines Überprüfungsantrags zu verurteilen. Das SG hat beide Verfahren verbunden. Nach medizinischen Ermittlungen hat es durch Gerichtsbescheid vom 2.12.2011 den Bescheid vom 14.8.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.4.2009 aufgehoben sowie den Beklagten verurteilt, den Bescheid vom 11.2.2002 zurückzunehmen und den GdB des Klägers ab 18.1.2000 auf 50 festzustellen. Die weitergehende Klage ist als unzulässig verworfen worden. Ferner hat das SG entschieden, dass der Beklagte dem Kläger die Hälfte der außergerichtlichen Kosten zu erstatten habe.
- 3 Im anschließenden Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat der Kläger beantragt, den Gerichtsbescheid des SG sowie den Widerspruchsbe-

scheid vom 7.4.2009 aufzuheben und festzustellen, dass der Widerspruchsbescheid insoweit rechtswidrig gewesen sei, als er eine Entscheidung über einen Überprüfungsantrag getroffen habe, über den es noch nicht einmal einen Bescheid und ein Widerspruchsverfahren gegeben habe. Ferner hat der Kläger die Verurteilung des Beklagten begehrt, die Kosten des Widerspruchsverfahrens im Hinblick auf den "Überprüfungsbescheid" zu tragen.

- 4 Das LSG hat mit Urteil vom 21.2.2013 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 2.12.2011 und die Klage auf Erstattung der Kosten des Widerspruchsverfahrens als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Berufung des Klägers sei bereits unzulässig, da es diesem am Rechtsschutzbedürfnis fehle. Der angefochtene Gerichtsbescheid trage dem klägerischen Begehren in vollem Umfang Rechnung. Unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide sei der Beklagte verurteilt worden, den Bescheid vom 11.2.2002 zurückzunehmen und den GdB ab 18.1.2000 auf 50 festzustellen. Damit habe der Kläger sein Klageziel voll umfänglich erreicht. Soweit der Kläger eine andere Kostenerstattung zu erreichen versuche, sei die Berufung unzulässig, weil sie nach § 144 Abs 4 SGG ausgeschlossen sei, wenn es sich um die Kosten des (Gerichts-)Verfahrens handle. Schließlich bestehe auch kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse hinsichtlich der Frage, ob der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 7.4.2009 zu Recht über einen "Überprüfungsantrag" des Klägers habe entscheiden dürfen. Denn hieraus resultierten keine Rechtsfolgen mehr, nachdem dem Überprüfungsbegehren voll umfänglich stattgegeben worden sei. Hinsichtlich der zuletzt begehrten Verurteilung des Beklagten, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten, fehle es an der erforderlichen vorangegangenen Verwaltungsentscheidung des Beklagten.

- 5 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger ua als Verfahrensmangel die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG und Art 103 Abs 1 GG sowie der Rechtsweggarantie nach Art 19 Abs 4 GG geltend, weil das LSG trotz seiner Antragstellung - entgegen dem von ihm wirklich Gewollten - keine Sachentscheidung über die von ihm begehrten Widerspruchskosten nach § 63 SGB X getroffen habe. Der Bescheid vom 14.8.2008 sei in unzulässiger Weise auf § 66 SGB I gestützt worden und demnach mit der Folge einer Erstattung der Widerspruchskosten aufzuheben gewesen.

II

- 6 Die auf den Gegenstand der Kostenerstattung für das Vorverfahren beschränkte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist zulässig. Der Begründung kann sinngemäß die Verfahrensrüge entnommen werden (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3, § 160a Abs 2 S 3 SGG*), das LSG habe zu Unrecht durch Prozessurteil anstatt durch Sachurteil entschieden. Diesbezüglich hat der Kläger den Verfahrensgang nachgezeichnet und geltend gemacht, dass er - entgegen der Auslegung durch das LSG - ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage darauf habe, dass ihm die Kosten des



Widerspruchsverfahrens betreffend den Bescheid vom 14.8.2008, der die nach § 44 SGB X beantragte Rücknahme des Bescheides vom 11.2.2002 zu Unrecht gemäß § 66 SGB I versagt habe, nach § 63 SGB X von dem beklagten Land erstattet würden. Die den behaupteten Verfahrensmangel ergebenden Tatsachen sind damit hinreichend iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG bezeichnet.

- 7 Die Beschwerde ist nicht begründet. Soweit es den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Erstattung der streitigen Vorverfahrenskosten betrifft, hat das LSG im Ergebnis zu Recht ein Prozessurteil erlassen.
- 8 Das LSG hat allerdings verkannt, dass der Kläger die Erstattung von Vorverfahrenskosten betreffend den Versagungsbescheid vom 14.8.2008 bereits vor dem SG geltend gemacht hat. Zwar hat der Kläger mit seiner zunächst unter dem Az S 10 SB 2434/09 geführten Klage in erster Linie die Aufhebung des Bescheides vom 14.8.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.4.2009 beantragt, ohne zu berücksichtigen, dass der Beklagte, indem er im Hinblick auf die vom Kläger nachgeholte Begründung des Überprüfungsantrags vom 23.1.2008 mit dem Widerspruchsbescheid vom 7.4.2009 die Ablehnung eines Rücknahmebescheides nicht mehr auf § 66 SGB I, sondern auf § 44 SGB X gestützt hat, den Versagungsbescheid vom 14.8.2008 nach § 66 SGB I durch einen Ablehnungsbescheid nach § 44 SGB X ersetzt hat. Der Kläger hat jedoch wegen der seiner Ansicht nach unzulässigen Anwendung des § 66 SGB I im SchwbR ausdrücklich auch eine Kostentragung des Beklagten für das den Versagungsbescheid vom 14.8.2008 betreffende Widerspruchsverfahren gefordert. Da das SG mit Gerichtsbescheid vom 2.12.2011 erkennbar über den gesamten Streitgegenstand entscheiden wollte, wird dieser Punkt von der Verwerfung der weitergehenden Klage als unzulässig erfasst, auch wenn das SG in seinen Entscheidungsgründen diesen Klageanspruch nicht ausdrücklich behandelt hat. Dementsprechend hätte das LSG den Kostenerstattungsanspruch für das Vorverfahren als Gegenstand der Berufung und nicht als zweitinstanzlich erhobene Klage behandeln müssen.
- 9 Darüber hinaus ist das LSG zu Unrecht davon ausgegangen, dass es betreffend die Kosten des Widerspruchsverfahrens an einer Verwaltungsentscheidung des Beklagten fehle. Es hat dabei übersehen, dass der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 7.4.2009 eine Kostenentscheidung enthält, die sich auf den gesamten Gegenstand des Vorverfahrens bezieht, also sowohl auf den nach § 66 SGB I ergangenen Versagungsbescheid vom 14.8.2008 als auch auf den an dessen Stelle getretenen Ablehnungsbescheid nach § 44 SGB X. Ein bloßes Nachschieben von Gründen liegt in dem Inhalt des Widerspruchsbescheides vom 7.4.2009 nicht. Da der Versagungsbescheid vom 14.8.2008 allein die Verletzung einer Mitwirkungspflicht betrifft (*vgl dazu BSG SozR 1200 § 66 Nr 13 S 12 f; BSG SozR 3-1200 § 66 Nr 3 S 5 f; BSG SozR 4-1200 § 66 Nr 1 RdNr 8*), stellt die Ablehnung der Rücknahme eines Verwaltungsakts nach § 44 SGB X demgegenüber eine Regelung mit anderem Gegenstand dar. Da der im Wege der Ersetzung durch einen neuen Verwaltungsakt (*Ablehnung nach § 44 SGB X*) entfallene Versagungsbe-



scheid vom 14.8.2008 nicht mehr zulässiger Gegenstand einer Anfechtungsklage werden konnte und eine Fortsetzungsfeststellungsklage insoweit nicht erhoben worden ist (*zur Einbeziehung der Vorverfahrenskosten in eine gerichtliche Kostenentscheidung vgl BSG SozR 4-1500 § 193 Nr 6 RdNr 18*), hätte über die Erstattung der diesbezüglichen Vorverfahrenskosten grundsätzlich im Klagewege gesondert entschieden werden können (*vgl dazu BSG aaO RdNr 20; zur Erfolgsaussicht siehe allerdings BSG SozR 3-1300 § 63 Nr 3*), ohne dass insoweit ein genereller Ausschluss von Rechtsmitteln bestehen würde (*vgl BSG aaO RdNr 15*).

- 10 Die fehlerhafte Auffassung des LSG wirkt sich letztlich nicht aus, weil die Berufung des Klägers betreffend die Erstattung der Vorverfahrenskosten nach § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG unzulässig ist. Angesichts der in Betracht kommenden Kosten liegt der Gegenstandswert deutlich unter 750 Euro. Orientiert man sich an der Vergütung von Rechtsanwälten (*vgl dazu BSGE 98, 183 = SozR 4-1300 § 63 Nr 6 RdNr 65*), so wäre hier allenfalls eine Geschäftsgebühr in Höhe von 300 Euro (*Nr 2302 Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz <VV RVG>*) zuzüglich Auslagen (*Nr 7000 ff VV RVG*) anzusetzen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde (§ 145 SGG) hat der Kläger insoweit nicht erhoben. Das LSG hatte auch keine Veranlassung, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Zwar ist die Rechtsmittelbelehrung des SG unrichtig, indem sie die Berufung uneingeschränkt für zulässig erklärt. Die mit der Zustellung des Gerichtsbescheides des SG am 6.12.2011 in Gang gesetzte Rechtsmittelfrist hat sich mithin gemäß § 66 Abs 2 SGG bis zum 6.12.2012 erstreckt. Der Kläger hat seine am 29.12.2011 ohne nähere Angaben eingelegte Berufung jedoch erst am 15.2.2013 begründet und durch Stellung seiner Anträge zu erkennen gegeben, dass er auch eine Kostenerstattung für das Widerspruchsverfahren erstrebt.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

